

## **Archivgebührensatzung**

### **1. Änderung der Gebührensatzung des Stadtarchivs Erftstadt**

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 06.07.2010 gemäß der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und gemäß der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), die folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Anwendungsbereich und Allgemeines**

- (1) Die Stadt Erftstadt erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe der Archivsatzung der Stadt Erftstadt und auf Grundlage dieser Gebührensatzung. Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (Benutzer). Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (3) Soweit durch diese Gebührensatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erftstadt.

#### **§ 2 Gebührenbefreiung**

- (1) Die Einsicht in das vom Stadtarchiv Erftstadt verwahrte Archivgut im Benutzerraum des Stadtarchivs ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte ohne Nachforschungen in Archivbeständen und archivarischen Hilfsmitteln sind gebührenfrei.
- (3) Gebühren für schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und archivarischen Hilfsmitteln erfordern, werden nicht erhoben bei Anfragen
  - a) zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte, außer bei genealogischen Forschungen und zu kommerziellen Zwecken
  - b) mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche.
- (4) Gebührenbefreiung kann des Weiteren erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse der Kommune liegt.

#### **§ 3 Gebührenermäßigung**

- (1) Bei Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden oder in sozialen Härtefällen wird die Hälfte der Gebühren erhoben. Die Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.
- (2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder archivischem Sammlungsgut nach § 4 Buchstabe c und d können ermäßigt oder erlassen werden, wenn der Archivträger ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung hat.

#### **§ 4 Gebührentarif**

Die Gebühren betragen für

- a) schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und archivarischen Hilfsmitteln erfordern, für

jede angefangene halbe Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	22,00 €
b) Archivalienversendungen (in der Regel bis zu 3 Archivalieneinheiten und im Umfang von einem Archivkarton) für jede Sendung zuzüglich der entstehenden Verpackungs- und Portokosten	6,00 €
c) das Recht der einmaligen Veröffentlichung je nach Auflage	
bis 2000 Exemplare	10,00 €
über 2000 bis 10.000 Exemplare	25,00 €
je weitere angefangene 10.000 Exemplare	10,00 €
bis zu einem Höchstsatz von 250 € je Seite bzw. Einzelstück	
d) das Recht der sonstigen Verwertung je Seite bzw. Einzelstück (nach Verwendungsart)	5,00 € bis 40,00 €

### § 5 Auslagentarif

(1) Die Auslagen betragen für:

a) die Anfertigung von Fotokopien und Ausdrucken bis Format DIN A 4, für jede angefangene Seite	0,60 €
b) die Anfertigung von Fotokopien und Ausdrucken im Format DIN A 3, für jede angefangene Seite	0,85 €
c) die Anfertigung von Farbkopien und Farbausdrucken bis Format DIN A 4, für jede angefangene Seite	1,10 €
d) die Bereitstellung von Daten per Fax, E-Mail oder Datenträger, je angefangene 10 Minuten	7,50 €

(2) Im vorstehenden Verzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.

### § 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderung der Gebührensatzung des Stadtarchivs Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 29.07.2010

(Dr. Rips)  
Bürgermeister